

Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU

Gesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Stadtamt Bremen war von der Steuerbehörde Finanzamt Bremen-Mitte, zuständig für die Festsetzung der Hundesteuer, gebeten worden, die Daten der Halter gefährlicher Hunde für die Jahre 2000 bis 2002, die das Stadtamt aufgrund der Vorschriften über das Halten von Hunden erhoben hat, zu übermitteln. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Nachfrage des Stadtamtes die Ansicht vertreten, dass eine Übermittlung der Daten der Hundehalter nach geltendem Recht nicht zulässig sei.

Eine Übermittlung der Daten an die Steuerbehörde ist erforderlich, um gegebenenfalls einen Verstoß gegen die Steuerpflicht feststellen und ahnden zu können, der seinerseits, nach dem Gesetz über das Halten von Hunden, Folgen für die Feststellung der Zuverlässigkeit des Hundehalters haben kann.

Daher ist es angezeigt, das Hundesteuergesetz um eine Mitteilungspflicht des Stadtamtes an das Finanzamt zu ergänzen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Nach § 13 des Hundesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (Brem.GBl. 1985 S. 3 – 61-c-1), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 29. Januar 2002 (Brem.GBl. S. 5) geändert worden ist, wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Mitteilungspflichten

Unterliegt das Halten eines Hundes der Registrierungspflicht, so hat die registrierende Behörde eine Ausfertigung der Registrierung dem Finanzamt Bremen-Mitte mitzuteilen. Die mitteilungspflichtige Behörde hat den Betroffenen hierüber zu unterrichten.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Insa Peters-Rehwinkel, Wolfgang Grotheer, Hermann Kleen,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Rolf Herderhorst,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU